



Geschäftszeichen:
BHLLVerk-2020-722292/6-KG

Bearbeiter/-in: Gerlinde Kastner
Tel: 0732 69414-66318
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 04.06.2021

Gemeinde St. Marien
Verkehrsordnung

VERORDNUNG

1. Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 2 und 55 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO idgF. werden nachstehende unbefristete Verkehrsordnungen getroffen:

Auf der L1373 St.-Michael-Straße wird im Bereich der Ausfahrt des Friedhofes die "Sperrlinie" (§ 6 Bodenmarkierungsverordnung) von km 4,345 bis km 4,539 – mit Unterbrechungen bei den in diesem Abschnitt situierten Kreuzungsbereichen sowie Haus- und Grundstückszufahrten, das ist bei km 4,434, km 4,498 und km 4,527 - angeordnet.

Der beiliegende Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

2. Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO idgF. durch die entsprechenden Bodenmarkierungen kundzumachen.

Die der Verordnung entsprechenden Bodenmarkierungen sind gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 vom Straßenerhalter gemäß den Vorschriften der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995 idgF. aufzubringen und ordnungsgemäß zu erhalten.



Der genaue Zeitpunkt der Aufbringung ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

Ergeht per Email an:

1. Straßenmeisterei Kremsmünster z.g.K. und Veranlassung gemäß Punkt 2
stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at
2. Gemeinde St. Marien z.g.K.
gemeinde@st-marien.ooe.gv.at
3. Polizeiinspektion Neuhofen z.g.K.
pi-o-neuhofen@polizei.gv.at

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Mo,Mi,Do,Fr. 7:30-12:00,Di.7:30-17:00